

24. September 2021



Liebe Eltern,

mit diesem Elternbrief möchte ich Sie über die folgenden, wichtigen Neuerungen informieren:

1. Präsenzpflcht nach den Ferien
2. Testpflicht
3. Reiserückkehrer nach den Herbstferien
4. Regenspaußen
5. Impfangebot in der Schule

1. Präsenzpflcht nach den Ferien

Nach den Ferien gilt für alle Schülerinnen und Schüler wieder uneingeschränkt die Präsenzpflcht. Dazu der folgende Ausschnitt aus dem Schreiben der Schulbehörde vom 22. September 2021:

[...] Die Aufhebung der Präsenzpflcht für schulische Angebote wird nicht verlängert. Die Präsenzpflcht gilt nach den Herbstferien ab dem 18. Oktober 2021 wieder uneingeschränkt, alle Schülerinnen und Schüler müssen den Präsenzunterricht und die Präsenzangebote der Schule besuchen.

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler oder ihre im Haushalt lebenden Angehörigen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind, können Schülerinnen und Schüler weiterhin zu Hause bleiben. Voraussetzung hierfür ist wie bisher auch ein qualifiziertes ärztliches Attest, mit dem die besondere Gefährdung bescheinigt wird.

Mit der Wiedereinführung der Präsenzpflcht werden auch die damit zusammenhängenden Regularien zur Verhinderung von Schulabsentismus und zur Durchsetzung der Präsenzpflcht wieder in Kraft gesetzt. Bitte informieren Sie Ihre Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte über diese Veränderung. [...]

2. Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und alle Beschäftigten

Mit der Präsenzpflcht geht auch die in der Schule bestehende Testpflicht einher. Im letzten Elternbrief informierte ich Sie darüber, dass eine Testpflicht für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler nicht besteht, wir diesen Status aber nicht abfragen dürfen. Über die in diesem Zusammenhang bestehenden Möglichkeiten informierte ich Sie ebenfalls im letzten Elternbrief.

Gleichwohl empfiehlt die Schulbehörde allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft regelhaft an den Testungen teilzunehmen, auch wenn man geimpft oder genesen ist.

Dazu der entsprechende Abschnitt aus dem Schreiben der Schulbehörde vom 22. September 2021. Dort wird auch aufgeführt, welche Testnachweise ausschließlich in der Schule zulässig sind.

[...] Analog zur Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler wird ab dem 01.10.2021 eine Testpflicht für alle an Schulen tätigen Personen eingeführt. Ohnehin haben die meisten Beschäftigten bereits seit Monaten an den Testungen teilgenommen und das kostenlose Testangebot der BSB genutzt. Die künftige Testpflicht gilt ausdrücklich für alle Personen, die an Schule tätig sind, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung. Die Testpflicht betrifft damit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kooperationspartnern beispielsweise im Ganzttag, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Reinigungspersonal, das Personal des Caterers und Hausmeister/Betriebsarbeiter.

Die Testpflicht bezieht sich auf zweimal wöchentlich am Arbeitsort durchzuführende Schnelltests, die von der BSB über die Schulen zur Verfügung gestellt werden. Anlassbezogen oder bei Interesse können an Schule tätige Personen über die zweimalige verpflichtende Testung hinaus weiterhin eine freiwillige dritte Testung in der Woche durchführen. Wer an den schulischen Schnelltests nicht teilnehmen möchte, kann [...] alternativ auch negative PCR-Testergebnisse oder Schnelltestergebnisse aus anerkannten Testzentren vorlegen. Eine Kostenübernahme durch die FHH erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Testpflicht gilt nicht für Geimpfte oder Genesene. Da in seltenen Fällen jedoch auch Geimpfte die Krankheit übertragen können, appellieren wir auch an die Geimpften und Genesenen, sich mit Rücksicht auf die vielen ungeimpften Schülerinnen und Schüler ebenfalls regelmäßig zu testen. [...]

Den Impf- bzw. Genesenenstatus der an der Schule Beschäftigten erheben wir gemäß aller Dienst- und Datenschutzvorgaben.

3. Reiserückkehrer nach den Herbstferien

Über die geltenden Regelungen für Reiserückkehrer nach den Herbstferien informiere ich Sie in beigefügtem Schreiben der Schulbehörde. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie die unterschriebene Versicherung mit entsprechenden Nachweisen Ihren Kindern am Dienstag nach den Ferien mit in die Schule geben** (am Montag findet wegen der pädagogischen Ganztagskonferenz kein Unterricht statt).

Sie kennen es schon: Wir kontrollieren morgens an den Schuleingängen, ob die Kinder das Schreiben dabei haben und müssen sie wieder nach Hause schicken, wenn das Schreiben nicht mitgeführt wird.

Das Schreiben wird Ihren Kindern in Papierform mitgegeben, Sie finden es aber auch anbei und auf der Website des JBG.

4. Regenspauzen

Wie angekündigt, tagte am 22. September die Schulkonferenz zum Thema „Regenspauzen“, um alle Gremien in das Vorgehen bei Regenspauzen mit einzubeziehen (die Problematik schilderte ich Ihnen gleich zu Beginn des Schuljahres).

Das Ergebnis: Wir bleiben beim aktuellen Kompromiss!

Bei normalem Hamburger Regenwetter müssen die Kinder auf den Schulhof gehen – daher bitte ich Sie wiederholt, Ihre Kinder mit Regenzeug/Schirmen etc. auszurüsten. Nur bei Starkregen, Regen in Kombination mit starkem Wind oder bei einem Gewitter wird zur Regenspauze abgeklungelt. Dann müssen die Kinder im Raum bleiben/in den Raum gehen, verbunden mit entsprechender Maskenpflicht. Die Aufsicht führt eine Lehrkraft in ihrer Pausenzeit.

Denken Sie bitte auch daran, dass wir regelmäßige Lüftungspausen machen. Wenn ihr Kind leicht friert, geben Sie ihm bitte einen Schal mit und achten Sie bitte darauf, dass die Kleidung warm genug ist. Wir möchten vermeiden, dass die Kinder im Klassenraum mit der Jacke sitzen, das ist nicht gut für eine lernförderliche Atmosphäre.

5. Impfangebot in der Schule

Zu diesem Thema leite ich Ihnen die folgenden Informationen der Schulbehörde weiter:

[...] Gern können Sie ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten darüber informieren, dass die Impfungen für alle Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung von der Ständigen Impfkommission ausdrücklich

empfohlen worden sind. Jede Impfung zählt, denn jede Impfung reduziert das Risiko, selbst zu erkranken oder andere anzustecken. Geimpfte Schülerinnen und Schüler müssen sich zudem nicht mehr regelmäßig testen und werden von den Gesundheitsämtern nicht mehr in Quarantäne geschickt. Auch im privaten Freizeitbereich ergeben sich durch eine Impfung neue Möglichkeiten: Die bereits eingeführte „2-G-Regel“ soll demnächst auch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren gelten und ermöglicht allen Geimpften oder Genesenen die Teilnahme an zahlreichen Freizeitangeboten, die den Ungeimpften dann nicht mehr offenstehen. Insofern lohnt sich die Mühe, diese Angebote zu organisieren.

Wir kommen auf alle Schulen zu, wenn wir offene Termine der Mobilen Impfteams haben bzw. uns weitere niedergelassene Praxen genannt werden, die zu Impfangeboten in den Schulen bereit sind. [...]

Liebe Eltern,

wir geben uns immer Mühe, Sie umfangreich zu informieren, gleichzeitig wollen wir Sie aber auch nicht mit zu vielen Informationen überhäufen. Sollten Sie weiterführende Fragen haben, dann sprechen Sie uns bitte jederzeit an.

Herzliche Grüße

Christoph Preidt